

## **Systemakkreditierungsverfahren an der Eberhard Karls-Universität Tübingen**

### **Zusammenfassung des Gutachtens**

Die Universität Tübingen hat gezeigt, dass sie eine ausgearbeitete Konzeption von Studium und Lehre hat. Sie basiert auf der Grundordnung und dem Struktur- und Entwicklungsplan der Universität und ist eingebettet in die Forschungsprofile. Ziele und Strategien binden die unterschiedlichen Gruppen der Universität ein. Die Diskussion mit der Hochschulleitung, den Fakultäten und den Angehörigen der Universität hat gezeigt, dass Qualitätspolitik und Qualitätssicherung als konstitutive Elemente der Universität gesehen werden.

Die Universität Tübingen hat einen Struktur- und Entwicklungsplan 2014 – 2018 vorgelegt. In ihrem Selbstverständnis und Leitbild bekennt sich die Universität ausdrücklich zur Einrichtung eines Systems der umfassenden Qualitätssicherung, bei der Studium und Lehre, Dienstleistungen und universitäre Selbstverwaltung durch Prozessleitfaden und Richtlinien laufend überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Das System der Steuerung in Studium und Lehre sowie das Qualitätsmanagement ist noch stark durch ein Top-down-Prinzip geprägt. Der starke Durchsetzungswille, der von der Hochschulleitung und der zentralen Verwaltung (Dezernat II) ausgeht, wird von ZEQ gut aufgenommen und erfasst mittlerweile weitgehend auch die Fakultäten und die Fächer. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck gewonnen, dass auch die wenigen Nachzügler noch über best practice Beispiele aus der eigenen Hochschule kleinere Lücken schließen können.

In der Qualitätssicherung spielen auf der Ebene der Hochschulleitung und der Fakultäten bzw. Fachbereiche die sog. Commitment-Gespräche eine zentrale Rolle. Sie sind ein wichtiges Element der strategischen Hochschulsteuerung und der gemeinsamen Qualitätssicherung. Das ZEQ nimmt dabei vor allem im Bereich von Studium und Lehre eine vorbereitende, moderierende und kontrollierende Rolle ein.

Ein gut ausgearbeiteter Prozessleitfaden regelt Einrichtungen, Weiterentwicklung und Aufhebung von Studiengängen unter besonderer Berücksichtigung der Qualitätssicherung. Die Wirksamkeit der internen Steuerungsprozesse ist garantiert und ermöglicht die Sicherung und eine kontinuierliche Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre.

Die Universität Tübingen hat klare Strategien und Ziele der Qualitätspolitik festgelegt. Die Verfahren der inneren Qualitätssicherung sind in eine Gesamtkonzeption eingebettet, die den Anforderungen der ESG entsprechen. Das System der „internen Akkreditierung“ ist im Wesentlichen gut nachvollziehbar. Berichtssystem und Datenerhebung für Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung werden als angemessen betrachtet. Auch der Nachweis der Dokumentation hat sich im Laufe des Begutachtungsprozesses verbessert und kann abschließend als vollumfänglich erfüllt gelten.

Auch die Prüfungen im Rahmen der Merkmalstichproben und der Programmstichproben haben gezeigt, dass das Qualitätsmanagement der Universität Tübingen weitestgehend funktioniert. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass es auch zukünftig durch praktische Erfahrungen weiterentwickelt wird.

### Zusammensetzung der Gutachtergruppe

- Professor Dr. Gabriele Diewald, Leibniz Universität Hannover, Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Weiterbildung
- Dr. Christian Ganseuer, Universität Duisburg-Essen, Geschäftsführer des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung
- Professor Dr. Hans Gruber, Universität Regensburg
- Professor Dr. Hans-Rudolf Heinemann, ETH Zürich, Prorektor Lehre
- Franziska Raudonat, Technische Universität Kaiserslautern, Studentin der Mathematik
- Professor Dr. Helmut Ruppert, ehem. Präsident der Universität Bayreuth

### Entscheidung

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 30. September 2014 folgenden Beschluss:

Das interne Qualitätssicherungssystem der Eberhard-Karls Universität Tübingen im Bereich Lehre und Studium wird mit folgenden Auflagen akkreditiert:

- Modulbezogene Prüfungen sind in allen Fächern als Regelfall zu implementieren. Das System der Qualitätssicherung muss Vorsorge treffen, dass die Durchführung von Modulprüfungen als Regelfall in allen Studiengängen sichergestellt wird. Ein Konzept zur Umsetzung dieser Maßnahme ist vorzulegen mit einer klaren Regelung für die Bewilligung von begründeten Ausnahmen, wobei die betroffenen Studierenden in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen sind.
- Die Evaluationsordnung ist in einer verabschiedeten Fassung vorzulegen. Hierbei sind die Weiterentwicklungen bei dem Instrument des Lehrberichts (§ 13) zu berücksichtigen.
- Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Perspektive der beruflichen Praxis sowie der externen Expertise gutachterlich angemessen abgebildet wird (vor allem in den Verfahren der internen Akkreditierung).
- Es ist nachzuweisen und darzulegen, dass die Unabhängigkeit der internen und externen Beteiligten bei der internen Akkreditierungsentscheidung gewährleistet ist.
- Es ist darzustellen, dass im Kernprozess der internen Akkreditierung die speziellen Anforderungen und Bedingungen der Clusterakkreditierung abgebildet und berücksichtigt sind.

Die Systemakkreditierung ist befristet und gilt bis 31. März 2016.

Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Juli 2015 wird das interne Qualitätssicherungssystem im Bereich Studium und Lehre bis 30. September 2020 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Aufлагenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.

Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von i.d.R. 12, höchstens 24 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 28. November 2014 in der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Akkreditierungskommission weicht in ihrer Akkreditierungsentscheidung in den folgenden Punkten von der gutachterlichen Bewertung ab:

#### Zusätzliche Auflagen

- Es ist nachzuweisen und darzulegen, dass die Unabhängigkeit der internen und externen Beteiligten bei der internen Akkreditierungsentscheidung gewährleistet ist.

Begründung:

Der Fachausschuss sieht Fragen der Unabhängigkeit der Beteiligten momentan noch nicht umfassend im Qualitätssicherungssystem gewährleistet und schlägt daher das Aussprechen einer zusätzlichen Auflage aus. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses an und formuliert die Auflage redaktionell um.

- Es ist darzustellen, dass im Kernprozess der internen Akkreditierung die speziellen Anforderungen und Bedingungen der Clusterakkreditierung abgebildet und berücksichtigt sind.

Begründung:

Da die Universität in recht bedeutendem Umfang das Mittel der Clusterakkreditierung einzusetzen gedenkt, ist – laut Auffassung des Fachausschusses - auch dieser Weg der internen Akkreditierung darzustellen mit seinen speziellen Anforderungen und Bedingungen. Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum des Fachausschusses an und formuliert die Auflage redaktionell um.

Darüber hinaus wurden in einer weiteren Auflage redaktionelle Änderungen durch die Akkreditierungskommission vorgenommen.

#### **Feststellung der Auflagenerfüllung**

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachausschuss sah die Auflagen als erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 29. September 2015 folgenden Beschluss:

Die Auflagen sind erfüllt. Die Akkreditierung des internen Qualitätssicherungssystems der Universität Tübingen im Bereich Lehre und Studium wird bis zum 30. September 2020 verlängert.